



Schutzkonzept der Gemeindeversammlung vom 15. September 2020 in Bolligen

1. Einleitung

Für Gemeindeversammlungen, die ab 22. Juni 2020 mit bis zu 1000 Personen wieder stattfinden können, muss ein Schutzkonzept gemäss COVID-19-Verordnung besondere Lage Art. 4 erarbeitet und umgesetzt werden. Das Schutzkonzept zeigt auf, wie die Gemeindeversammlung unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann. Ist es nicht möglich, die Abstände zwischen Personen, die nicht im gleichen Haushalt wohnen, einzuhalten, sind gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. b in Verbindung mit Art. 5 derselben Verordnung die Kontaktdaten zu erheben. Wichtig in dieser Phase der Lockerungen ist, dass allfällige Ansteckungsketten nachvollzogen werden können und die Ansteckung mit Covid-19 eingedämmt werden kann. Für das Umsetzen und Einhaltung des Schutzkonzepts ist die Gemeinde zuständig. Es muss eine Person benannt werden, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich ist.

Am **Dienstag, 15. September 2020, um 20:00 Uhr**, findet im grossen Saal des **Kirchgemeindehauses in Bolligen** eine ausserordentliche Gemeindeversammlung statt. Sie ist die Ersatzversammlung der abgesagten ordentlichen Versammlung vom 6.6.2020). Damit die Versammlung durchgeführt werden kann, gilt folgendes

Schutzkonzept

2. Schutz der besonders gefährdeten Personen

Besonders gefährdete Personengruppen werden ermutigt, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen (siehe Punkt 4. Eingangskontrolle / Einlass). Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an der Gemeindeversammlung ist aber letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung der Einzelnen.

3. Covid-19 erkrankte Personen

Kranke Personen müssen auf jedem Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

4. Eingangskontrolle / Einlass

- Die Versammlungsteilnehmer/innen werden angehalten, frühzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu einem Stau am Eingang kommt. Die Ausweiskarte, die bereits für die abgesagte Versammlung vom 9. Juni 2020 zugestellt wurde, dient als Zutritt zur Versammlung und ist bereit zu halten.
- Damit ein gestaffeltes Eintreten ins Versammlungslokal möglich ist, werden drei alphabetisch getrennte Empfangsstände aufgestellt. Die Versammlungsteilnehmer werden angehalten, sich vor dem Eingang beim entsprechend gekennzeichneten Stand einzureihen. Massgebend für die Einteilung ist der Nachname (Stand 1: A – G / Stand 2: H - R / Stand 3: S - Z).
- Am Boden sind Abstandshalter geklebt, die den Mindestabstand von 1.5 Metern sicherstellen.
- Für Personen, die ihre Ausweiskarte zu Hause vergessen haben, wird vor Ort gegen Vorzeigen eines anderen persönlichen Ausweises eine Ersatz-Ausweiskarte ausgestellt.
- Aufgrund der Versammlungsgrösse, wird jedem Versammlungsteilnehmer und jeder Versammlungsteilnehmerin beim Einlass mit dem abgegebenen farbigen Stimmzettel eine Sitznummer vergeben. Die Versammlung ist abzubrechen, sofern mehr als 360 Personen an der Versammlung erscheinen.
- Nach der Eintrittskontrolle stehen Hygienestationen mit Desinfektionsdispenser zur Verfügung. Die Besucher werden angehalten, vor dem Anbringen der Hygieneschutzmaske ihre Hände zu desinfizieren.
- Anschliessend wird jedem/jeder Versammlungsteilnehmer/in eine Hygieneschutzmaske abgegeben, die ohne Verzug anzubringen ist.

- Nach dem Durchlauf der obgenannten Schritte, tritt jede/r Besucher/in unverzüglich ins Versammlungslokal ein und nimmt gemäss der erhaltenen Nummer auf den ihm/ihr zugewiesenen Sitzplatz-Nummer Platz.

5. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG, wie Plakate, prominent angebracht.

6. Distanzregeln

Abstand halten gilt auch weiterhin: Die physische Distanz von 1.5 Metern ist wenn immer möglich einzuhalten. Es gilt die Eigenverantwortung der Versammlungsteilnehmenden. Von der Versammlungsleitung und der Tischreihe des Gemeinderates zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand eingeräumt. Für die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (GPK) und alle weiteren Redner/Rednerinnen, insbesondere für die Vertretungen der Parteien, wird die erste Sitzreihe reserviert.

7. Einlass / Sitzordnung / Wortmeldung

Der Einlass ins Versammlungslokal erfolgt gestaffelt. Zwischen den Teilnehmenden muss seitlich und nach hinten ein Abstand von jeweils 1.5 Metern eingehalten werden. Zu diesem Zweck wird anfangs nur jeder zweite Sitzplatz besetzt. Falls die Teilnehmerzahl dies nicht zulässt, werden auch die restlichen Sitzplätze belegt. Die übrigen Versammlungsteilnehmer/innen melden sich vom Sitzplatz aus zu Wort. Hierzu steht ein Mikrofon auf einer Verlängerungsstange wird überbracht und nach jedem Votum wieder desinfiziert.

8. Maskenpflicht / Tracking-Massnahmen / Erfassung der Kontaktdaten

Da die Distanzregeln nicht überall eingehalten werden können, besteht Maskenpflicht. Die Kontaktdaten sind mit der am Eingang abgegebenen Ausweiskarte erhoben. Dank der zugewiesenen Sitzplatz-Nummer kann in einem Krankheitsfall der betroffene Personenkreis noch genauer eingegrenzt werden.

Die Versammlungsleitung macht aktiv auf die Trackingmassnahmen aufmerksam. Sollte sich im Nachgang der Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Gemeindeverwaltung zu informieren, damit notfalls Quarantänemassnahmen angeordnet werden können.

9. Auslass / Verzicht auf Apéro

Am Ende der Versammlung ist das Lokal wieder gestaffelt, das heisst Sitzreihe für Sitzreihe, zu verlassen. Auf das traditionelle Apéro wird verzichtet.

10. Recht zur Teilnahme

Die Stimmberechtigten haben in jedem Fall ein Recht auf Teilnahme an der Gemeindeversammlung und damit zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte. Dies gilt selbst dann, wenn sie weder eine Maske tragen noch aktiv ihre Kontaktdaten angeben wollen. Die Identität einer Person kann jedoch in jedem Fall ermittelt werden, da dies auch für die Prüfung der Stimmberechtigung notwendig ist. In derartigen Fällen kann der betreffenden Person ein separater Platz unter Einhaltung des nötigen Abstandes zugewiesen werden.

Einwohnergemeinde Bolligen

sig.

Bernhard Rufer, Gemeindeschreiber
Verantwortlicher Schutzkonzept

sig.

Christoph Haldimann, Stv. Gemeindeschreiber
Stv. Verantwortlicher Schutzkonzept